

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00039

vom 30. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2002.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00039 du 30 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00039 del 30 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

1.1 Anspruch auf Kinderzulagen nach Massgabe des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (KZG) haben alle Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt ist (Art. 5 Abs. 1 KZG). In der bis zum 30. April 2002 gültigen Fassung hatten die Arbeitnehmer unterstellter Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Kinderzulagen für alle noch nicht 16 Jahre alten sowie für die nach Vollendung des 16. Altersjahres in Ausbildung stehenden Kinder (Art. 8 Abs. 1 und 3 KZG).

Der durch die Gesetzesrevision eingefügte und am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Art. 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 neuKZG bestimmt, dass ein Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz besteht, wenn sie in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Abs. 1 Satz 1). Der Anspruch endet auf jeden Fall im Monat, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet (Abs. 1 Satz 2). Dabei gelten nach Art. 4a Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum neuKZG (in Kraft seit dem 1. Mai 2002) als Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben

1.2 Nach Art. 5a neuKZG ist demzufolge für den Kinderzulagenanspruch die Wohnsitzfrage immer entscheidend und zwar unabhängig davon, ob das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder nicht. Dem Antrag der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 20. Januar 2003 (Urk. 7) auf teilweise Gutheissung der Beschwerde bzw. Zusprechung von Kinderzulagen für die Zeit ab Beginn des Austauschjahres am 1. August 2002 bis zur Vollendung des 16. Altersjahres von A. ___ am 28. November 2002, kann deshalb nicht gefolgt werden. Strittig war und bleibt, ob der Beschwerdeführer für die Zeit ab dem 1. August 2002 vor dem Hintergrund des am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Art. 5a neuKZG für die Dauer des USA-Austauschjahres von A. ___ Anspruch auf Kinderzulagen hat. Voraussetzung für den Anspruch ist dabei nach dem Gesagten, dass A. ___ nach wie vor Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 5a neuKZG e contrario).

E. 2

2.1 Wie bereits ausgeführt, gelten gemäss dem ebenfalls am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Art. 4a Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum neuKZG als Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Damit stellen Gesetz und Vollziehungsverordnung für die Bestimmung des Wohnsitzes des im Ausland lebenden Kindes auf dessen "gewöhnlichen Aufenthalt" ab. Dieser Rechtsbegriff ist aber auslegungsbedürftig; wobei es (noch) an der entsprechenden

Rechtsprechung und Praxis zur neuen KZG-Bestimmung fehlt. Nun finden nach Â§ 33 KZG die Vorschriften Â¼ber die eidgenÃ¶ssische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemÃ¶ss Anwendung, soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten. Einer sinngemÃ¶ssen Auslegung des Rechtsbegriffes "gewÃ¶hnlicher Aufenthalt" gemÃ¶ss Rechtsprechung und Praxis zum AHVG steht damit grundsÃ¤tzlich nichts entgegen.

2.2 Â Â Â In Art. 18 Abs. 2 AHVG ist ebenfalls vom "gewÃ¶hnlichen Aufenthalt" die Rede. Was darunter zu verstehen ist, hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung verschiedentlich festgehalten: Demnach gilt als gewÃ¶hnlicher Aufenthalt der Aufenthalt von einer gewissen Dauer am Ort, wo sich der Schwerpunkt der LebensverhÃ¶ltnisse befindet. Dabei sind der tatsÃ¤chliche Aufenthalt und der Wille, diesen Aufenthalt aufrechtzuerhalten, massgebend (BGE 119 V 108 Erw. 6c, 117 Erw. 7b; 112 V 166 Erw. 1a mit Hinweisen, vgl. auch BGE 115 V 448 Erw. 1b). Der Begriff des Aufenthalts ist in objektivem Sinne zu verstehen, wobei das Aufenthaltsprinzip - in Bezug auf den Aufenthalt in der Schweiz - die beiden Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich lÃ¤ngerfristigen Auslandsaufenthalts zulÃ¶sst. Dabei darf es sich nur um FÃ¤lle handeln, in denen der Betreffende zum vorneherein bloss eine vorÃ¼bergehende und keine endgÃ¼ltige Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt hat. Der Ausnahmegrund des kurzfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn und insoweit der Auslandsaufenthalt sich im Rahmen dessen bewegt, was allgemein Â¼blich ist, beziehungsweise er muss aus triftigen GrÃ¼nden erfolgen, wie zum Beispiel zu Besuchs-, Ferien-, GeschÃ¤fts-, Kur- oder Ausbildungszwecken, und darf ein Jahr nicht Â¼bersteigen. Die Jahresfrist darf aber nur soweit voll ausgeschÃ¶pft werden, als fÃ¼r diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht. Der Ausnahmegrund des lÃ¤ngerfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn ein grundsÃ¤tzlich als kurzfristig beabsichtigter Auslandsaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener UmstÃ¤nde (zum Beispiel wegen Erkrankung oder Unfall usw.) Â¼ber ein Jahr hinaus verlÃ¤ngert werden muss, oder wenn zum vornherein zwingende GrÃ¼nde einen voraussichtlich Â¼berjÃ¤hrigen Auslandsaufenthalt erfordern (zum Beispiel FÃ¼rsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung usw.; BGE 111 V 182 Erw. 4; vgl. auch BGE 125 V 466 f. Erw. 2a, 115 V 448 f.).

2.3 Â Â Â Es bleibt zu prÃ¼fen, ob sich durch das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz Â¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung Â¼ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) an diesen rechtlichen ErwÃ¶gungen etwas geÃ¤ndert hat. Denn aufgrund des in Art. 1 Abs. 1 AHVG enthaltenen expliziten Verweises sind die Bestimmungen des ATSG auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrÃ¼cklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht, was aber fÃ¼r Art. 18 Abs. 2 AHVG nicht zutrifft.

GemÃ¶ss Art. 13 Abs. 2 ATSG hat eine Person ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt an dem Ort, an dem sie wÃ¤hrend lÃ¤ngerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vorneherein befristet ist. Art. 13 Abs. 2 ATSG schafft damit einen eigenen Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes. Wie er auszulegen ist, ergibt sich aus dem Hinweis in den Materialien, dass der Begriff des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes demjenigen der internationalen Abkommen sowie von Art. 20 des Bundesgesetzes Â¼ber das Internationale Privatrecht (IPRG) entspreche (BBl 1991 II 250): Unter gewÃ¶hnlichem Aufenthalt ist demnach der effektive Aufenthalt zu verstehen, der nach dem Willen der versicherten Person wÃ¤hrend einer

gewissen Zeit aufrechterhalten bleiben soll. Dass der gewöhnliche Aufenthalt nicht im Sinne eines blossen Verweilens wie beim Wohnsitz gemäss Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 ZGB zu verstehen ist, liegt darin begründet, dass in diesem Fall Art. 13 Abs. 2 ATSG gar nicht zu schaffen gewesen wäre: Art. 13 Abs. 1 ATSG verweist nämlich bereits auf Art. 24 Abs. 2 und Art. 26 ZGB. Was nun die in Art. 13 Abs. 2 ATSG enthaltene zeitliche Komponente betrifft, so ist durch den Wortlaut der Bestimmung klargestellt, dass die Befristung des Aufenthaltes an der Erfüllung des Aufenthaltsbegriffes nichts zu ändern vermag. Wie bereits in der bisherigen Praxis ist überall dort, wo Art. 13 Abs. 2 ATSG Anwendung findet, davon auszugehen, dass ein Unterbruch von einem Jahr das Bestehen des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht aufzuheben vermag (vgl. zum Ganzen: Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 13 Rz 11 ff.).

Nach dem Gesagten hat sich somit durch das am 1. Januar in Kraft getretene ATSG an der Auslegung des Rechtsbegriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" nichts verändert.

E. 3

3.1.1 Vorliegendenfalls handelt es sich um A., für den der Beschwerdeführer Kinderzulagen beansprucht, im Rahmen eines sogenannten "Austauschjahres" in den USA auf. Ziel eines solchen Austausches ist es, Jugendlichen in Ausbildung in der Regel für die Dauer maximal eines Jahres die Möglichkeit zu geben, die Kultur eines anderen Landes kennen und verstehen zu lernen, indem diese am Alltagsleben einer Familie teilnehmen und während dieser Zeit dieselbe Schule wie die anderen Jugendlichen ihres Alters besuchen (vgl. auch www.yfu.ch). Nach ihrer Rückkehr setzen die Jugendlichen die in der Schweiz begonnene Ausbildung fort. Austauschschüler anderer Länder halten sich in der Schweiz mit dem gleichen Ziel in Gastfamilien auf.

A.'s USA-Aufenthalt ist im Zusammenhang mit seiner Ausbildung am Gymnasium B. zu sehen. Diese beinhaltet unter anderem die Möglichkeit, ein Schuljahr im Ausland als "Austauschschüler" zu verbringen, und dann bis zur Maturität wieder das Gymnasium B. zu besuchen. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes von A. ist also von vorneherein auf ein Jahr begrenzt. Objektiv liegt somit der Schwerpunkt von A.'s Lebensverhältnissen nach wie vor in der Schweiz, was auch seinem massgebenden Willen entspricht. Demzufolge ist - in Sinne der oben zitierten Rechtsprechung - von der vom Aufenthaltsprinzip vorgesehenen Ausnahme des voraussichtlich kurzfristigen Auslandsaufenthaltes auszugehen. A.'s "gewöhnlicher Aufenthalt" befindet sich deshalb auch während seines Austauschjahres in den USA nicht dort, sondern nach wie vor in der Schweiz. Art. 5a neuKZG kommt somit hier nicht zur Anwendung. Vielmehr ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Kinderzulagen nach Art. 8 KZG zu prüfen.

3.2.1 Unbestritten ist, dass sich A. nach wie vor - auch während seines Aufenthaltes in den USA - in Ausbildung befindet. Damit hat der Kinderzulagenanspruch für ihn nicht am Ende des Monats, in dem er das 16. Altersjahr vollendet hat, geendet (Art. 8 Abs. 1 KZG), sondern er besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem er das 25. Altersjahr vollendet (Art. 8 Abs. 3 KZG). Zusammengefasst bleibt somit festzustellen, dass dem Beschwerdeführer auch während des Austauschjahres von A. in den USA vom 1. August 2002 bis zum 30. Juni 2003 Kinderzulagen auszurichten sind, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse, vom 25. September 2002 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass H. Anspruch hat auf Kinderzulagen für seinen Sohn A., geboren 28. November 1986, für die Zeit vom 1. August 2002 bis 30. Juni 2003.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse

- Direktion für Soziales und Sicherheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.